

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 04.08.2022

Nr. 19/2022

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Klavier (KLB)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.3.2022 (Nds. GVBl. Nr. 11/2022 S. 218), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Klavier am 15.12.2021 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhalt

| | |
|---|----|
| Allgemeiner Teil..... | 4 |
| 1. Allgemeines..... | 4 |
| § 1 Geltungsbereich..... | 4 |
| § 2 Zweck der Prüfung..... | 4 |
| § 3 Zulassung zum Studium..... | 4 |
| § 4 Dauer und Gliederung des Studiums | 4 |
| 2. Studienorganisation..... | 5 |
| § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen..... | 5 |
| § 6 Zeugnisse und Bescheinigungen | 6 |
| § 7 Lehrformen | 6 |
| § 8 Studienleistungen | 8 |
| § 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher | 8 |
| 3. Prüfungsorganisation..... | 8 |
| § 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung..... | 8 |
| § 11 Prüfungsleistungen | 9 |
| § 12 Prüfungsformen | 10 |
| § 13 Prüfungsausschuss..... | 11 |
| § 14 Ankündigung von Modulprüfungen..... | 13 |
| § 15 Versäumnis, Rücktritt..... | 13 |
| § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß..... | 13 |
| § 17 Wiederholung von Prüfungen..... | 14 |
| § 18 Prüfungsprotokoll | 14 |
| § 19 Prüfende und Beisitzende | 15 |
| § 20 Einsicht in die Prüfungsakten | 16 |
| § 21 Zusatzprüfungen | 16 |
| § 22 Bewertung und Notenbildung | 16 |
| § 23 Bestehen und Nichtbestehen | 17 |
| 4. Bachelorprüfung | 17 |
| § 24 Bachelorarbeit..... | 17 |
| § 25 Schriftliche Bachelorarbeiten..... | 18 |
| § 26 Bewertung der Bachelorarbeit..... | 18 |
| § 27 Wiederholung der Bachelorarbeit..... | 18 |

| | |
|--|----|
| 5. Schlussvorschriften | 19 |
| § 28 Verfahrensvorschriften | 19 |
| § 29 Schutzbestimmungen..... | 19 |
| Studiengangspezifischer Teil Klavier B.Mus. | 21 |
| § 30 Zweck der Bachelorprüfung | 21 |
| § 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen | 21 |
| § 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau | 21 |
| § 33 Anmeldung zur Bachelorabschlussprüfung | 21 |
| § 34 Bachelorabschlussprüfung | 22 |
| § 35 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung | 22 |
| § 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorabschlussprüfung | 22 |
| § 37 Bildung der Abschlussnote..... | 22 |
| § 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung..... | 22 |
| Anlagen Klavier B.Mus. | 23 |
| Anlage 1: Musterstudienplan..... | 23 |
| Anlage 2: Modulhandbuch | 25 |
| Modul 1 Hauptfach I..... | 25 |
| Modul 2 Hauptfach II..... | 25 |
| Modul 3 Kammermusik I | 25 |
| Modul 4 Kammermusik II | 26 |
| Modul 5 Grundlagen der pädagogischen Praxis I..... | 26 |
| Modul 6 Grundlagen der pädagogischen Praxis II..... | 27 |
| Modul 7 Musikwissenschaft | 28 |
| Modul 8 Musiktheorie..... | 29 |
| Modul 9 Musiktheoretische Vertiefung | 30 |
| Modul 10 Künstlerische Praxis I | 31 |
| Modul 11 Künstlerische Praxis II | 33 |
| Modul 12 Projektarbeit | 33 |
| Modul 13 Wahlpflichtbereich | 34 |
| Modul 14 Bachelorabschlussprüfung | 35 |
| Modul 6H Repertoirestudium | 35 |
| Modul 10H Künstlerische Praxis | 35 |

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Bachelorstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Bachelorstudiengangs Klavier.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) ¹Die Bachelorprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. ²Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ oder „Bachelor of Music (B.Mus.)“ je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium in künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen ist die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

(3) ¹In künstlerischen Studiengängen ist zusätzlich eine besondere künstlerische Befähigung nach § 18 Abs. 5 NHG nachzuweisen. ²Die deutsche Hochschulzugangsberechtigung kann durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden.

(4) ¹Die Zulassung zu Bachelorstudiengängen erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen beträgt einschließlich der Bachelorarbeit vier Jahre (8 Semester). ²Im Bachelorstudiengang Medienmanagement B.A. beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester).

(2) ¹Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Bachelorstudiengängen beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden. ²Im Bachelorstudiengang Medienmanagement beträgt der Zeitaufwand 180 Leistungspunkte zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) ¹Das Studium gliedert sich in Module. ²Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. ³Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ³Die Modulnote wird gemäß § 22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) ¹In den künstlerischen Bachelorstudiengängen (mit Ausnahme Medienmanagement) gelten die Modulprüfungen derjenigen Module, die nach den Empfehlungen des Studienplans innerhalb der ersten vier Semester abgeschlossen werden, als Zwischenprüfung.

(6) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

(8) Das Studium kann auf Antrag als Teilzeitstudium absolviert werden, wenn der studiengangspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag anerkannt, soweit sie vergleichbar sind. ²Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung der anzuerkennenden Module vorzunehmen. ⁴Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention“ über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) ¹Die Anerkennung erfolgt modulbezogen. ²Noten anerkannter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden“ gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. ⁴Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) ¹Notensysteme sind vergleichbar, wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. ²Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen von bis zur Hälfte der für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgt nach dem Gleichwertigkeitsprinzip (bzgl. Inhalten, Umfang und Prüfungsleistungen).

(6) ¹Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. ²Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten 3 Monate zu Beginn des Studiums zu stellen.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen;
2. den Titel der Bachelorarbeit/ ggf. des Bachelorkonzerts
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
4. die Gesamtnote;
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) ¹Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Bachelorarbeit beigelegt (Transcript of Records). ²Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) ¹Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ²Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. ³Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. ⁴Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) ¹Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. ²Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8
8. Vorlesung (V): Abs. 9

9. Workshop (W): Abs. 10

10. Übung (Ü): Abs. 11

(2) Exkursion (Exk): ¹Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) ¹Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. ²Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ³Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. ⁴Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht entsprechend ihrer Semestereinstufung. ⁵Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig wahr, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von, in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem, selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) ¹Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. ²Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) ¹Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. ²Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) ¹Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. ²Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) In einem Workshop (W) wird in (Teil-)Gruppen mit kompakter begrenzter Zeitdauer intensiv an einem praxisorientierten Thema gearbeitet.

(11) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) ¹Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. ³Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) ¹Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) ¹Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. ²Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. ³Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher

(1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen bestimmt. ²Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Der Anmeldezeitraum für Prüfungen im Wintersemester ist der 1. bis 15. November, für Prüfungen im Sommersemester der 01. bis 15. Mai eines Jahres. ²Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ³Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) ¹Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung

nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen.³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festgesetzten, Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. ²Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. ²Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) ¹Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. ²Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit (BA) (§ 25) bzw. das Bachelorkonzert und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräB): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10
11. Leistungskontrolle (L): § 12 Abs. 11

²Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

²Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

a) ³Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.

b) ⁴Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover“;
- die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>“;
- den Titel der Arbeit;
- den Namen der Erstprüferin / des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin / des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
- die Aufschrift „vorgelegt von“,
- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
- die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>“.

c) ⁵Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. ⁷Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann“ (Plagiatsregelung).

(2) ¹Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. ³Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) ¹In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. ²Sie findet nichtöffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

- (4) ¹Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.
- (5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.
- (6) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.
- (7) ¹Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Sieht die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.
- (8) Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.
- (9) ¹Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen.
- (10) ¹In einem Projekt übernehmen die Studierenden unter Anleitung einer Lehrperson die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektes und dokumentieren es.
- (11) Die Leistungskontrolle (L) erfolgt kontinuierlich durch die Lehrenden in der Unterrichtspraxis.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.
- (2) ¹Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprechinnen und -sprecher vom Senat benannt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. ³Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie der Gruppe der Studierenden angehören.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ³Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. ²Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

- a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;
- b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
- c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
- d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen;

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. ²Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. ⁶Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) ¹Alle zur selbstständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) ¹Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. ⁴Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) ¹Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ²Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) ¹Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. ²Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet (Täuschung). ²Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) ¹Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. ²Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. ³Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) ¹Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. ⁴Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. ²Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. ³Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. ⁴Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. ⁵Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

¹Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. ²Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigelegt. ³Es werden Vordrucke des

Prüfungsamts verwendet. ⁴Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. ⁴Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) ¹Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) ¹Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. ²Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 9 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) ¹Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden.

(7) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. ²Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. ³Studiengangsspezifische Besonderheiten sind in § 38 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden.

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(3) Bei der Benotung sind folgende Notenstufen zu verwenden:

| Einzelnote | Zusammen- gefasste Note (Abs. 5) | ECTS Grade | Bezeichnung | Erläuterung |
|-------------|--|---------------|--------------------------------|---|
| 1,0/1,3 | 1,0 bis 1,3 | A | ausgezeichnet (excellent) | eine besonders hervorragende Leistung |
| 1,7 | 1,4 bis 1,7 | B | sehr gut (very good) | eine hervorragende Leistung |
| 2,0/2,3 | 1,8 bis 2,3 | C | gut (good) | eine erheblich über den durch- schnittlichen Anforderungen liegende Leistung |
| 2,7/3,0/3,3 | 2,4 bis 3,3 | D | befriedigend (satisfactory) | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,7/4,0 | 3,4 bis 4,0 | E | ausreichend (sufficient) | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforde- rungen entspricht |
| 4,3/4,7/5,0 | 4,1 bis 5,0 | F | nicht ausreichend (fail) | eine Leistung, die wegen erheb- licher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

(4) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet. Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) ¹Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission (zwei und mehr Prüfer) errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 3. ²Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ³Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) ¹Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. ³Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Die Studienordnung, der Studienplan des jeweiligen Studienganges und/oder das Modulhandbuch können Module als „unbenotet“ ausweisen, diese gehen somit auch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

(7) Besteht eine Modulnote aus nur einer benoteten Prüfung eines Prüfenden so ist auch für diese Einzelnote der ECTS-Grade nach Abs. 3 anzugeben.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet wurde. ²Eine mit „nicht ausreichend ($\geq 4,1$)“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sind und die in § 4 Abs. 2 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. ²Mit der erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) ¹Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studienganges entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. ²Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Ist in einem Bachelorstudiengang eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. ²Wenn die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium ausgeschlossen.

(6) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(7) ¹Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 5 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Bachelorprüfung

§ 24 Bachelorarbeit

(1) ¹Bachelorstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studienganges entspricht. ²Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Bachelorarbeit ausgewiesen oder die Bachelorarbeit bildet ein separates Modul.

(2) ¹Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt oder ein Abschlusskonzert ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten

(1) ¹Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder, zur selbstständigen Lehre im gewählten Studiengang, berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. ³Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfenden bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(3) ¹Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. ²Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. ³Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(4) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung. (siehe § 12, Abs.1, Satz 5)

(5) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. ²Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. ³Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 22.

(2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.

(3) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend ($\geq 4,1$)“ bewertet worden ist oder als bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(3) ¹Das neue Thema der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Bachelorarbeit ausgegeben werden. ²Für die Anfertigung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen von § 25.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich der oder die Prüfende nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der oder des Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im

Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, müssen sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsamt in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. ⁵Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Die individuellen Arrangements werden von dem jeweiligen Prüfungsamt verwaltet. ⁷Beantragung eines Nachteilsausgleichs:

- der/die Studierende beantragt den Nachteilsausgleich schriftlich beim jeweiligen Prüfungsamt; der Antrag enthält Informationen darüber, auf welche Weise Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements notwendig sind;
- der/die Studierende legt ein aktuelles fachärztliches Attest vor (nicht älter als fünf Jahre), aus dem hervorgeht, in welcher Form Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements angemessen sind;
- das Prüfungsamt leitet Antrag und Attest an den Prüfungsausschuss weiter; der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Antrages;
- das Prüfungsamt informiert den/die Studierende schriftlich über die Entscheidung;
- das Prüfungsamt informiert die Prüfer*Innen über die Prüfungsarrangements;
- der Antrag, das ärztliche Attest, die Entscheidung des Prüfungsausschusses und die Beschreibung der individuellen Arrangements werden in der Studierendenakte dokumentiert.

⁸Alle Anträge werden vertraulich behandelt.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangspezifischer Teil Klavier B.Mus.

§ 30 Zweck der Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen die grundlegenden musikalischen, stilistischen und technischen Fähigkeiten besitzen, den Beruf der Pianistin bzw. des Pianisten in seinen vielfältigen Ausformungen des Konzertierens und der pädagogischen musikalischen Arbeit professionell auszuüben.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

¹Das Studium umfasst im Wesentlichen den individuellen Einzelunterricht im Hauptfach sowie die traditionellen Nebenfächer wie Musiktheorie, Gehörbildung, Musikwissenschaft und Pädagogik. ²Ein wichtiger Aspekt der Ausbildung ist die Kammermusik. ³Ab dem fünften Semester haben die Studierenden die Möglichkeit, sich in einem Wahlbereich entweder weitere Kompetenzen in der Didaktik & Methodik des Klavierspiels anzueignen oder sich verstärkt auf die Entwicklung ihrer solistischen Fähigkeiten zu konzentrieren. ⁴Ziel ist die weitgehende individuelle Förderung jeder und jedes Studierenden. ⁵Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen.

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) ¹Die Bachelorprüfung setzt sich aus sechs (bzw. bei Wahl von Wahlbereich A in Moduls 13 aus sieben) benoteten Modulprüfungen zusammen. ²Folgende Module müssen belegt werden:

| | |
|---|-------------|
| Modul 1: Hauptfach Klavier I | (unbenotet) |
| Modul 2: Hauptfach Klavier II | (benotet) |
| Modul 3: Kammermusik I | (unbenotet) |
| Modul 4: Kammermusik II | (unbenotet) |
| Modul 5: Grundlagen der pädagogischen Praxis I | (unbenotet) |
| Modul 6: Grundlagen der pädagogischen Praxis II | (benotet) |
| Modul 7: Musikwissenschaft | (benotet) |
| Modul 8: Musiktheorie | (benotet) |
| Modul 9: Musiktheoretische Vertiefung | (benotet) |
| Modul 10: Künstlerische Praxis I | (unbenotet) |
| Modul 11: Künstlerische Praxis II | (unbenotet) |
| Modul 12: Projektarbeit | (unbenotet) |
| <i>Wahlpflichtbereich</i> | |
| Modul 13 Wahlbereich A: Pädagogik | (benotet) |
| Modul 13 Wahlbereich B: Auftrittspraxis | (unbenotet) |
| Modul 14 Bachelorabschlussprüfung | (benotet) |

³Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden.

(2) Bei einer hervorragenden Leistung in der Aufnahmeprüfung (besser als 14 Punkte) kann Modul 6 (Grundlagen der pädagogischen Praxis II) durch Modul 6H (Repertoirestudien) sowie Modul 10 (Künstlerische Praxis I) durch das gleichnamige Modul 10H ersetzt werden.

§ 33 Anmeldung zur Bachelorabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 34 Bachelorabschlussprüfung

¹Die Bachelorabschlussprüfung besteht aus einem Konzert mit Klavier-Solo-Literatur von 60 Minuten (darin max. 1 Satz eines Klavierkonzerts mit Begleitung eines 2. Klaviers möglich) und einer Kammermusikprüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer. ²Näheres zur Abschlussprüfung ist der Modulbeschreibung (Modul 14) zu entnehmen.

§ 35 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorabschlussprüfung

Siehe § 19.

§ 37 Bildung der Abschlussnote

(1) ¹Die Abschlussnote bildet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen:

| | | |
|-----|---------------|---|
| 4% | Modul 6 | Grundlagen der pädagogischen Praxis II |
| 8% | Modul 7 | Musikwissenschaft |
| 8% | Modul 8 | Musiktheorie |
| 4% | Teilmodul 8.1 | Musiktheorie I+II |
| 2% | Teilmodul 8.2 | Gehörbildung I-III |
| 2% | Teilmodul 8.3 | Theoriebegleitendes Klavierspiel I |
| 4% | Modul 9 | Musiktheoretische Vertiefung (Musiktheorie zählt zweifach, Gehörbildung einfach) |
| 6% | Modul 13 | Wahlbereich A: Pädagogik |
| 76% | Modul 14 | Bachelorabschlussprüfung |
| 60% | | Konzert |
| 16% | | Kammermusikprüfung |

(2) ¹Bei Wahl des Wahlbereichs A: Pädagogik, geht die Modulnote mit 6 % in die Gesamtnote ein. ²Die Note der Bachelorabschlussprüfung wird dem entsprechend mit 70% (Konzert 55%, Kammermusik 15%) gewichtet.

(3) Bei der Ersetzung von Modul 6 durch Modul 6H (siehe § 4 Absatz 2) wird die Modulprüfung nicht benotet und dafür die Note des Konzertes der Bachelorarbeit mit 64% gewichtet.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover veröffentlicht.

(2) Studierende, die sich vor Inkrafttreten dieser geänderten SPO eingeschrieben haben, können auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser geänderten SPO an die Studiengangsprecherin / den Studiengangsprecher zu stellen ist, gemäß der bisherigen SPO weiterstudieren.

(3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.

Anlagen Klavier B.Mus.

Anlage 1: Musterstudienplan

| Nr. | Modul | LV | SWS | Leistungspunkte im Semester | | | | | | | | LP | | |
|--|--|---|---------------|-----------------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|-----------|------------|
| | | | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | | | |
| 1 | Hauptfach I | E | 1,5 | 20 | 20 | 13 | 16 | | | | | | | 69 |
| 2 | Hauptfach II | E | 1,5 | | | | | 19 | 20 | 18 | 16 | | | 73 |
| 3 | Kammermusik I | G | 0,5 | | | 2 | 2 | 2 | | | | | | 6 |
| 4 | Kammermusik II | G | 0,5 | | | | | | 2 | 2 | 2 | | | 6 |
| Grundlagen der pädagogischen Praxis I | | | | | | | | | | | | | 4 | |
| 5 | 5.1 | Grundlagenseminar (Üben-Lernen-Lehren) | V/S/T | 2 | | | 2 | | | | | | | 2 |
| | 5.2 | Musikphysiologie | V | 2 | 1 | | | | | | | | | 1 |
| | 5.3 | Sensomotorische Aspekte des Übens und Lernens | S/Ü | 2 | | 1 | | | | | | | | 1 |
| Grundlagen der pädagogischen Praxis II | | | | | | | | | | | | | 12 | |
| 6 | 6.1 | Einführung in die Didaktik und Methodik des Klavierspiels | S/Ü | 2 | | | 2 | 2 | | | | | | 4 |
| | 6.2 | Lern- und Entwicklungspsychologie | S | 2 | | | 2 | 2 | | | | | | 4 |
| | 6.3 | Musikpädagogik | S | 2 | 2 | 2 | | | | | | | | 4 |
| Musikwissenschaft | | | | | | | | | | | | | 11 | |
| 7 | Grundlagenseminar Musikwissenschaft | | S | 2 | | 2 | | | | | | | | 2 |
| | Musikwissenschaft | | S/V | 2 | | | 2 | 4 | 3 | | | | | 9 |
| Musiktheorie | | | | | | | | | | | | | 16 | |
| 8 | 8.1 | Musiktheorie I + II | S | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | | | | | | 8 |
| | 8.2 | Gehörbildung I - III | G | 0,5 | 1 | 1 | 1 | 1 | | | | | | 4 |
| | 8.3 | Theoriebegleitendes Klavierspiel | E | 0,5 | 1 | 1 | | | | | | | | 2 |
| | 8.4 | Rhythmische Gehörbildung | G | 1 | 1 | 1 | | | | | | | | 2 |
| Musiktheoretische Vertiefung | | | | | | | | | | | | | 6 | |
| 9 | 9.1 | Musiktheorie III | S | 2 | | | | | 2 | 2 | | | | 4 |
| | 9.2 | Gehörbildung IV + V | G | 0,5 | | | | | 1 | 1 | | | | 2 |
| Künstlerische Praxis I | | | | | | | | | | | | | 6 | |
| 10.1 Chorsingen | | | | | | | | | | | | | 2 | |
| Künstlerischer Wahlbereich Es sind insg. 4 LP aus den angebotenen Lehrveranstaltungen zu erbringen. LV Hist. Tasteninstr./Generalbass und Dirigieren müssen jeweils für ein ganzes Studienjahr (2 Semester) belegt werden. | | | | | | | | | | | | | | |
| 10 | Elementare Improvisation | | G | 1 | | | | | | | | | | 4 |
| | Hist. Tasteninstr. / Generalbass | | G | 1 | | | | | | | | | | |
| | Jazz | | G | 1 | | | | | | | | | | |
| | Partiturrecherche/Instrumentation | | S | 2 | | | 1 | 1 | 1 | 1 | | | | |
| | Perkussion | | G | 1 | | | | | | | | | | |
| | Dirigieren | | G | 1 | | | | | | | | | | |
| Künstlerische Praxis II | | | | | | | | | | | | | 5 | |
| 11 | 11.1 | Berufsfeld Musikerin/Musiker | S | 1 | | | | | 1 | | | | | 1 |
| | 11.2 | Alte und Neue Musik | G | 0,5 | | | | | 1 | 1 | 2 | | | 4 |
| 12 | Projektarbeit | Selbststudium | | | | | | | | | 8 | | | 8 |
| Wahlpflichtbereich Zu wählen ist entweder Wahlbereich A oder Wahlbereich B | | | | | | | | | | | | | 6 | |
| Wahlbereich A: Pädagogik | | | | | | | | | | | | | | |
| 13 | 13.1 | Didaktik und Methodik des Klavierspiels | S/Ü | 2 | | | | | 2 | 2 | | | | 4 |
| | 13.2 | Sololiteratur / Orchesterkonzert (an 2 Klavieren) 1 Konzert | Selbststudium | | | | | | 2 | | | | | 2 |
| | Wahlbereich B: Auftrittspraxis | | | | | | | | | | | | | |
| 13.3 | Sololiteratur / Orchesterkonzert (an 2 Klavieren) 3 Konzerte | Selbststudium | | | | | | | 3 | 3 | | | | 6 |
| 14 | Bachelorabschlussprüfung | Selbststudium | | | | | | | | | | 12 | | 12 |
| Summe LP | | | | | | 28 | 30 | 30 | 30 | 32 | 30 | 30 | 30 | 240 |

| Alternative Module | | | | | | | | | | | | |
|--|-----------------------------|----------------------|---------------|---------------|---|---|---|---|---|--|--|-----------|
| Erreicht der/die Studierende bei der Aufnahmeprüfung eine Punktzahl >14 Punkte, kann er/sie Modul 6 und 10 durch die Module 6H und 10H ersetzen. | | | | | | | | | | | | |
| 6H | Repertoirestudien | | | Selbststudium | 2 | 2 | 4 | 4 | | | | 12 |
| | Künstlerische Praxis | | | | | | | | | | | 6 |
| 10H | 10H.1 | Chorsingen | G | 2 | | | 1 | 1 | | | | 2 |
| | 10H.2 | Künstlerische Praxis | Selbststudium | | | 1 | 1 | 1 | 1 | | | 4 |

Anlage 2: Modulhandbuch

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

| Modul 1 Hauptfach I | | | | | |
|---|-----|--|------------|----------------|---|
| Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier | | | | | |
| Qualifikationsziele | | Erarbeiten und Festigen fortgeschrittener Aspekte der Klaviertechnik; Erarbeiten von Werken der Klavierliteratur, insbesondere in den Bereichen Instrumentaltechnik, Formverständnis, Ausdrucksfähigkeit, Stilistik. | | | |
| Inhalt | | Künstlerisches Klavierspiel auf Basis eines persönlichen Lehrer-Schüler-Verhältnisses und des individuellen künstlerischen Entwicklungsprozesses der Studierenden. | | | |
| Modulprüfung | | Studienleistung: --- Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (Dauer: 15 Minuten, unbenotet): Vortrag von 2 Werken eigener Wahl. | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
| 69 | 1,5 | Einzelunterricht | 4 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium 90 h Selbststudium 1980 h |

| Modul 2 Hauptfach II | | | | | |
|---|-----|---|------------|----------------|---|
| Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier | | | | | |
| Qualifikationsziele | | Künstlerisch angemessene Beherrschung eines vielfältigen Repertoires von Werken der Klavierliteratur, insbesondere im Bereich des gewählten Profils, Kompetenz in den wesentlichen stilistischen und aufführungspraktischen Fragen. | | | |
| Inhalt | | Künstlerisches Klavierspiel auf Basis eines persönlichen Lehrer-Schüler-Verhältnisses und des individuellen künstlerischen Entwicklungsprozesses der Studierenden. | | | |
| Teilnahmevoraussetzung | | Erfolgreicher Abschluss von Modul 1. | | | |
| Modulprüfung | | Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Das Modul wird in der Bachelorabschlussprüfung in Modul 14 abgeprüft. | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
| 73 | 1,5 | Einzelunterricht | 4 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium 90 h Selbststudium 2100 h |

| Modul 3 Kammermusik I | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|
| Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier | | | | | |
| Qualifikationsziele | | Fähigkeit zum gemeinschaftlichen Musizieren sowie zur produktiven künstlerischen und verbalen Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Werk und den unterschiedlichen Musizierpartnern. | | | |
| Inhalt | | Erarbeitung von Ensemble- und Kammermusikliteratur unterschiedlicher Epochen und Besetzungen. Ensemblebesetzungen und Repertoireauswahl in Absprache mit den jeweiligen Lehrenden. | | | |
| Modulprüfung | | Studienleistung: --- | | | |

| | | Prüfungsleistung: | Musikpraktische Präsentation (unbenotet): Eine erfolgreiche öffentliche Darbietung in Kammermusik. Mit weiteren Darbietungen sinkt die in Modul 4 geforderte Anzahl entsprechend. Insgesamt müssen in den Modulen 3 und 4 vier öffentliche Darbietungen erfolgreich absolviert worden sein. Dabei sind folgende Besetzungen zu berücksichtigen: 1 x Duo-Besetzung (auch Klavier-Duo) 1 x Liedbegleitung 2 x Besetzung ab Trio aufwärts | | | |
|----|-----|-------------------|--|----------------|----------------|---------|
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload | |
| 6 | 0,5 | Gruppenunterricht | 3 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium | 22,5 h |
| | | | | | Selbststudium | 157,5 h |

| Modul 4 Kammermusik II | | | | | | |
|---|---|-------------------|------------|----------------|----------------|---------|
| Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier | | | | | | |
| Qualifikationsziele | Fähigkeit zum gemeinschaftlichen Musizieren sowie zur produktiven künstlerischen und verbalen Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Werk und den unterschiedlichen Musizierpartnern. | | | | | |
| Inhalt | Erarbeitung von Ensemble- und Kammermusikliteratur unterschiedlicher Epochen und Besetzungen. Ensemblebesetzungen und Repertoireauswahl in Absprache mit den jeweiligen Lehrenden. | | | | | |
| Modulprüfung | Studienleistung: --- | | | | | |
| | Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (unbenotet): Drei erfolgreiche öffentliche Darbietungen in Kammermusik. Mit jeder zusätzlichen Darbietung in Modul 3 reduziert sich die geforderte Anzahl entsprechend. Insgesamt müssen in den Modulen 3 und 4 vier öffentliche Darbietungen erfolgreich absolviert worden sein. Dabei sind folgende Besetzungen zu berücksichtigen: 1 x Duo-Besetzung (auch Klavier-Duo) 1 x Liedbegleitung 2 x Besetzung ab Trio aufwärts | | | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload | |
| 6 | 0,5 | Gruppenunterricht | 2 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium | 22,5 h |
| | | | | | Selbststudium | 157,5 h |

| Modul 5 Grundlagen der pädagogischen Praxis I | | | | | | |
|--|--|--|------------------|--|----------------|------|
| Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier | | | | | | |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden haben sich Grundlagenkenntnisse der Musikerziehung angeeignet | | | | | |
| Teilmodule | 5.1 Grundlagenseminar (Üben-Lernen-Lehren) 5.2 Musikphysiologie 5.3 Sensomotorische Aspekte des Übens und Lernens | | | | | |
| Modulprüfung | Eine unbenotete Teilprüfung in 5.2 | | | | | |
| LP | Dauer | | Häufigkeit | | Workload | |
| 4 | 3 Semester | | Siehe Teilmodule | | Präsenzstudium | 90 h |
| | | | | | Selbststudium | 30 h |
| Modul 5.1 Grundlagenseminar (Üben-Lernen-Lehren) | | | | | | |
| Qualifikationsziele | Grundlegende Fachkompetenz von Übestrategien, Fähigkeit zur detaillierten Beobachtung von Bewegungen, Fertigkeiten zur konstruktiven Gestaltung zwischenmenschlicher Prozesse im Instrumentenunterricht. | | | | | |
| Inhalte | Praktische Erarbeitung und Erfahrung von Übetchniken; Einführung in das Zeitmanagement; Schulung der Wahrnehmung und Beobachtungsgabe; Training zur | | | | | |

| | | konstruktiven Gestaltung zwischenmenschlicher Prozesse; Schulung von Angst vermeidenden Unterrichtsstrategien. | | | |
|--|-----|--|------------|----------------|---|
| Studienleistung | | Regelmäßige Teilnahme | | | |
| Prüfungsleistung | | --- | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
| 2 | 2 | Vorlesung/ Seminar/Tutorium | 1 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h |
| Modul 5.2 Musikphysiologie | | | | | |
| Qualifikationsziele | | Grundlegende Kenntnisse über die körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Musizierens, über Bewegungsapparat, Sensomotorik, effizientes Üben, Gehör und Hörschutz, Vorbeugung von Schmerzen, Vorbeugung und Behandlung von Vorspielangst. | | | |
| Inhalte | | Anatomie, Physiologie des Bewegungsapparates und des Gehörs, Hirnphysiologie des Musizierens, Emotionspsychologie. | | | |
| Studienleistung | | Regelmäßige Teilnahme | | | |
| Prüfungsleistung | | Klausur (Dauer:45 Minuten, unbenotet) | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
| 1 | 2 | Vorlesung | 1 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium 30 h Selbststudium --- |
| Modul 5.3 Sensomotorische Aspekte des Übens und Lernens | | | | | |
| Qualifikationsziele | | Die Studierenden haben sich die für Musiker relevanten Kenntnisse der verschiedenen Körperübungsverfahren angeeignet. | | | |
| Inhalte | | Das Instrumentalspiel erfordert komplexe sensomotorische Vorgänge und kann durch zahlreiche Faktoren gestört werden. Die verschiedenen Verfahren zur Verbesserung des körperbewussten Spiels sind für unterschiedliche Personen unterschiedlich geeignet. Hierfür verschafft dieses Teilmodul einen Überblick über Verfahren wie Alexandertechnik, Eutonie, Autogenes Training oder Feldenkrais. | | | |
| Studienleistung | | Regelmäßige Teilnahme | | | |
| Prüfungsleistung | | --- | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
| 1 | 2 | Seminar/Übung | 1 Semester | Beginn Sose | Präsenzstudium 30 h Selbststudium --- |

| Modul 6 Grundlagen der pädagogischen Praxis II | | | | | |
|--|------------|---|----------------|-------|--|
| Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier | | | | | |
| Qualifikationsziele | | Grundlagenkenntnisse der Musikerziehung | | | |
| Teilmodule | | 6.1 Einführung in die Didaktik und Methodik des Klavierspiels 6.2 Lern- und Entwicklungspsychologie 6.3 Musikpädagogik | | | |
| Modulprüfung | | Eine benotete Prüfung in 6.1 | | | |
| LP | Dauer | Häufigkeit | Workload | | |
| 12 | 4 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium | 180 h | |
| | | | Selbststudium | 180 h | |
| Modul 6.1 Einführung in die Didaktik und Methodik des Klavierspiels | | | | | |
| Qualifikationsziele | | Fähigkeit zu professioneller Planung, Durchführung und Analyse von Instrumentaleinzelunterricht der Unter- und Mittelstufe; Kenntnis der wichtigsten Unterrichtswerke und von Anfangsliteratur unterschiedlicher Stilepochen. | | | |
| Inhalte | | Grundlagen des Instrumental-Anfangsunterrichts; Erarbeitung der wichtigsten für die Unterrichtspraxis relevanten Themenfelder; Literaturkunde; Unterrichtshospitationen; Lehrversuche. | | | |
| Studienleistung | | Regelmäßige Teilnahme | | | |
| Prüfungsleistung | | Mündliche Prüfung (Dauer: 20-30 Minuten, benotet) | | | |

| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
|--|---|---------------|------------|----------------|---|
| 4 | 2 | Seminar/Übung | 2 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h |
| Modul 6.2 Lern- und Entwicklungspsychologie | | | | | |
| Qualifikationsziele | Überblickswissen über die studienrelevanten Gegenstände der Pädagogischen Psychologie; Befähigung zur Auseinandersetzung mit Theorien und Erklärungsansätzen (z.B. des Lernens und der Entwicklung) sowie Übertragen und Anwenden von Forschungsergebnissen in die musikpädagogische Praxis; Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens. | | | | |
| Inhalte | Auswahl aus dem wechselnden Lehrangebot: - Theoretische Grundlagen des Lernens (und Übens), kognitive und emotional-motivationale Bedingungen des Lehrens und Lernens. - Erklärungsansätze der Prozesse der kognitiven Entwicklung in Bezug zur musikalischen Entwicklung. | | | | |
| Studienleistung | Regelmäßige Teilnahme | | | | |
| Prüfungsleistung | --- | | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
| 4 | 2 | Seminar | 2 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h |
| Modul 6.3 Musikpädagogik | | | | | |
| Qualifikationsziele | Überblick über die wichtigsten Inhalte und Aufgabenfelder des Faches Musikpädagogik; Erwerb eines grundlegenden musikpädagogischen Repertoires an Kenntnissen, Fertigkeiten, Methoden und Verhaltensweisen, Reflexion der eigenen musikalischen Biographie. | | | | |
| Inhalte | Pädagogische und didaktische Grundbegriffe (Bildung, Erziehung, Pädagogik, Didaktik, Methodik, Lehren und Lernen); Ziele, Inhalte, Methoden, Medien, Konzepte und Unterrichtsformen der Musikpädagogik in Vergangenheit und Gegenwart; anthropologische Aspekte des Musizierens; soziale, kulturelle, psychologische und kommunikative Voraussetzungen der Musikpädagogik; Spielen & Lernen; Unterrichtsplanung und -beobachtung, Unterrichtsqualität; Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Musikpädagogik. | | | | |
| Studienleistung | Regelmäßige Teilnahme | | | | |
| Prüfungsleistung | --- | | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
| 4 | 2 | Seminar | 2 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h |

| Modul 7 Musikwissenschaft | |
|---|--|
| Verwendbarkeit: Bachelorstudiengänge Dirigieren, Kirchenmusik, Klavier, Komposition, Künstlerische Ausbildung | |
| Erläuterung | Zu belegen sind: 1 x Grundlagenseminar (im Sommersemester) 4 x Seminar bzw. Vorlesung , davon maximal 2 x Vorlesung (Winter- und Sommersemester) Die erfolgreiche Teilnahme am Grundlagenseminar ist Voraussetzung für die Teilnahme an den musikwissenschaftlichen Seminaren. |
| Teilnahmevoraussetzung | Test DAF 3 bei Studierenden mit Hochschulzugangsberechtigung aus einem nicht-deutschsprachigen Land. |
| Qualifikationsziele | Einführung in die Musikwissenschaft, Grundkenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten und in musikwissenschaftlicher Methodik (Grundlagenseminar), Überblickswissen über die europäisch geprägte Musikgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart; Einblicke in historische und aktuelle musikbezogene Diskurse anhand semesterweise wechselnder Themen, Befähigung zur selbstständigen Recherche, zur kontextualisierenden Werkanalyse und zur Textanalyse (Seminare). |

| | | | | | |
|---------------------|------------|--|--------------|-------------------|---|
| Inhalt | | Inhalte und Methoden aller drei Teilgebiete der Musikwissenschaft (Historische und Systematische Musikwissenschaft sowie Musikethnologie). | | | |
| Modulprüfung | | Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme; Vor- und Nachbereitung aller Lehrveranstaltungen; Referat in jedem Seminar (auch im Grundlagenseminar) oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft. Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (Dauer: 40 Minuten, benotet): Bestandteile: 1. Musikhistorisches Wahlthema 2. Analyse eines Werkes, 3. Fragen zum Pflichtrepertoire (dazu Informationen auf der Homepage des Musikwissenschaftlichen Instituts). Erhöhte Gewichtung von Teil 3 (Dauer: ca. 20 Minuten) | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
| 11 | 2 | Seminar | 4 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium 120 h Selbststudium 210 h |

| | | | | | |
|---|--------------|---|---|-------------------|---|
| Modul 8 Musiktheorie | | | | | |
| Verwendbarkeit: Bachelorstudiengänge Klavier, Kirchenmusik, Komposition, Künstlerische Ausbildung, Künstlerisch-pädagogische Ausbildung | | | | | |
| Qualifikationsziele | | Erwerb fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten für das Verstehen, Schreiben und Analysieren von Musik. | | | |
| Teilmodule | | 8.1 Musiktheorie I + II 8.2 Gehörbildung I - III 8.3 Theoriebegleitendes Klavierspiel 8.4 Rhythmische Gehörbildung | | | |
| Modulprüfung | | Drei benotete Prüfungen in 8.1-8.3, eine unbenotete Prüfung in 8.4. | | | |
| LP | Dauer | Häufigkeit | Workload | | |
| 16 | 4 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium 195 h Selbststudium 285 h | | |
| Modul 8.1 Musiktheorie I + II | | | | | |
| Qualifikationsziele | | Entwicklung und Vertiefung musikalischer Verständnisfähigkeit: Dazu gehören die Anwendung von Satzmodellen und -techniken ebenso wie fundierte Kenntnisse deskriptiver Methoden einschließlich traditioneller Beschreibungsmodelle. Hierin einbezogen sind grammatische und semantische Aspekte sowie eine hermeneutische Reflexionsfähigkeit. Eine notwendige Voraussetzung hierfür bildet das professionelle Erfassen musikalischer Notationsweisen. | | | |
| Inhalte | | Verschiedene Satztechniken werden unter wechselnden stilistischen Ausrichtungen vermittelt und in regelmäßig zu bearbeitenden Satzaufgaben angewendet. Es erfolgen die kritische Diskussion und – soweit möglich – die praktische Darstellung der erzielten Ergebnisse. Begleitend zur Ausbildung dieser praktischen Fähigkeiten gehört die Einführung und Anwendung analytischer Techniken. Die verschiedenen Zugänge zum Beschreiben von Musik im Wechsel von werk- und methodenorientierter Perspektive werden erörtert. | | | |
| Studienleistung | | Regelmäßige Teilnahme | | | |
| Prüfungsleistung | | Klausur (Dauer: 180 Minuten, benotet): In der Klausur werden Aufgaben gestellt, welche die genaue Kenntnis und kompetente Handhabung musiktheoretischer Kategorien in satztechnischer und analytischer Hinsicht erfordern. Dazu gehören die selbständige Anfertigung mindestens einer Satzaufgabe aus den Bereichen Harmonielehre oder Kontrapunkt sowie einer harmonischen Analyse oder einer anderen vergleichbaren Aufgabe. | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
| 8 | 2 | Seminar | 4 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium 120 h Selbststudium 120 h |
| Modul 8.2 Gehörbildung I - III | | | | | |
| Qualifikationsziele | | Vertiefende Entwicklung eines musikalischen Vorstellungsvermögens als Teil eines umfassenden Musikverstehens. | | | |

| Inhalte | | Auditives Erfassen und Verstehen musikalischer Klänge, Muster und Verläufe bis hin zu vollständigen Werken; Schulung dieser Fähigkeiten durch wechselnde Methoden (z.B. Notieren, Singen, Beschreiben und Nachspielen). | | | |
|------------------|-----|---|------------|----------------|---|
| Studienleistung | | Regelmäßige Teilnahme | | | |
| Prüfungsleistung | | Klausur (Dauer: 60 Minuten, benotet) oder eine mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten, benotet) nach Maßgabe der Lehrkraft Gegenstand der Prüfung sind Aufgaben, welche die Sicherheit im Bestimmen und Vorstellen, ggf. im Singen und Nachspielen, von Intervallen, Klängen, melodischen und harmonischen Zusammenhängen sowie Rhythmen unter Beweis stellen. | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
| 4 | 0,5 | Gruppenunterricht | 4 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h |

Modul 8.3 Theoriebegleitendes Klavierspiel

| Qualifikationsziele | | Fähigkeit zur praktischen Demonstration musiktheoretischer Sachverhalte am Klavier. | | | |
|---------------------|-----|---|------------|----------------|---|
| Inhalte | | Praktische Anwendung der im Teilmodul Musiktheorie erworbenen Kenntnisse; Unterweisung im künstlerisch-praktischen Tonsatz am Klavier unter Bezugnahme auf Satzmodelle und stilistische Vorgaben; Ergänzung dieser Übungen durch Generalbass- und Partiturspiel. | | | |
| Studienleistung | | Regelmäßige Teilnahme | | | |
| Prüfungsleistung | | Musikpraktische Präsentation (Dauer: 15 Minuten, benotet) Die Prüfung verlangt die sichere Darbietung vorbereiteter Werke, Werkausschnitte oder anderer Übungen. Geprüft wird ebenfalls die Fähigkeit zur spontanen praktischen Erschließung fachbezogener Aufgaben. | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
| 2 | 0,5 | Einzelunterricht | 2 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h |

Modul 8.4 Rhythmische Gehörbildung

| Qualifikationsziele | | Ziel der Rhythmischen Gehörbildung ist es, Tempoerschätzung, Rhythmusgefühl und inneres Zählen des Taktmaßes zu verfeinern, das Denken und Zählen in verschiedenen Taktarten zu fördern, das Verständnis rhythmischer Notation zu vertiefen, das Lesen zu beschleunigen und den Umgang mit dem Metronom zu üben. Durch rhythmische Gehörbildung wird der Rhythmus als innerer Zeitkoordinator gestärkt. Aufbauend auf dem Gefühl für Zeit, Puls und Tempo lassen sich ganze Werke, Stücke, Phrasen, Takte und kleinste Zeiteinheiten empfinden. | | | |
|---------------------|-----|---|------------|----------------|--|
| Inhalte | | Wöchentlich finden mehrere Seminare, die den Studierenden zu Anfang des Semesters zur Auswahl stehen, mit Gruppen von maximal zehn Personen statt. Durchgenommen werden sowohl Übungen, die methodisch einen konsequenten Aufbau der rhythmischen Komplexität verfolgen, als auch Rhythmusdiktate zur Festigung des Verständnisses. | | | |
| Studienleistung | | Regelmäßige Teilnahme | | | |
| Prüfungsleistung | | Klausur (Dauer: 45 Minuten, unbenotet): Rhythmusdiktate; Übertragung eines Rhythmus von einer Schreibweise in eine andere; Zeichnen eines Rhythmusdiagramms Mündlicher Vortrag (Dauer ca. 5 Minuten, unbenotet) zweier vorbereiteter Übungen und Vorlage einer Vom-Blatt-Übung. Das Erreichen der Hälfte der zu vergebenden Punktzahl führt zu erfolgreichen Anerkennung der Leistung und zum Testat. | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
| 2 | 1 | Gruppenunterricht | 2 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30h |

Modul 9 Musiktheoretische Vertiefung

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier

| | | | |
|------------------------|---|-------------------|--|
| Qualifikationsziele | Erwerb umfassender Kenntnisse und fortgeschrittener Fähigkeiten für das Verstehen, Schreiben und Analysieren von Musik. | | |
| Teilmodule | 9.1 Musiktheorie III 9.2 Gehörbildung IV + V | | |
| Teilnahmevoraussetzung | Erfolgreicher Abschluss von Modul 8 Musiktheorie. | | |
| Modulprüfung | Zwei benotete Teilprüfungen in 9.1 und 9.2 | | |
| LP | Dauer | Häufigkeit | Workload |
| 6 | 2 Semester | Beginn Wise | Präsenzstudium 75 h Selbststudium 105 h |

Modul 9.1 Musiktheorie III

| | | | | | |
|---------------------|--|-------------------|--------------|-------------------|---|
| Qualifikationsziele | Auf der Grundlage von 8.1 (Musiktheorie I+II) insbesondere Erweiterung der stilistischen Vielfalt und der methodischen Arbeitstechniken sowie der satztechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten. | | | | |
| Inhalte | Thematisierung und Vertiefung unterschiedlicher musiktheoretischer Beschreibungsmodelle sowie Reflexion aktueller Systeme der Musiktheorie; begleitende Anfertigung stilgebundener Kompositionsarbeiten und Studium von Texten musiktheoretischer Provenienz. | | | | |
| Studienleistung | Regelmäßige Teilnahme | | | | |
| Prüfungsleistung | Klausur (Dauer: 180 Minuten) oder mündliche Prüfung (Dauer: ca. 20 Minuten) oder Seminararbeit nach Maßgabe der Lehrkraft. (benotet) Die Klausur enthält satztechnische und analytische Aufgabenstellungen auf gehobenem Niveau. In der mündlichen Prüfung wird ein Gespräch (ggf. mit Aufgabenstellung am Klavier) geführt, in dem die Fähigkeit zur verbalen und ggf. instrumentalpraktischen Darstellung musikalischer bzw. musiktheoretischer Sachverhalte nachgewiesen werden soll. Die Fähigkeit, solche Sachverhalte zu erfassen und ihnen sprachlich gerecht zu werden, wird in Form einer Analyse oder durch Fragen zum Tonsatz geprüft. Die Seminararbeit setzt sich aus einer Reihe unterschiedlicher Satzübungen sowie analytischer Aufgaben auf gehobenem Niveau zusammen. | | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
| 4 | 2 | Seminar | 2 Semester | Beginn Wise | Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h |

Modul 9.2 Gehörbildung IV + V

| | | | | | |
|---------------------|--|-------------------|--------------|-------------------|---|
| Qualifikationsziele | Stabilisierung und Erweiterung der musikalischen Hörfähigkeit bzw. des Vorstellungsvermögens als Teil eines umfassenden Musikverstehens. | | | | |
| Inhalte | Auditives Erfassen und Verstehen komplexer musikalischer Phänomene und Verläufe; Schulung dieser Fähigkeiten durch wechselnde Methoden (z.B. Notieren, Singen, Beschreiben, Nachspielen). | | | | |
| Studienleistung | Regelmäßige Teilnahme | | | | |
| Prüfungsleistung | Klausur (Dauer: 60 Minuten, benotet) oder eine mündliche Prüfung (Dauer: ca. 15 Minuten, benotet) nach Maßgabe der Lehrkraft. Die Prüfung umfasst ein- bis dreistimmige Diktataufgaben mit Anforderungen im melodischen, rhythmischen und polyphonen Hören, vierstimmige Diktate mit Anforderungen im harmonischen Hören oder äquivalente Aufgaben. | | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
| 2 | 0,5 | Gruppenunterricht | 2 Semester | Beginn Wise | Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h |

Modul 10 Künstlerische Praxis I

| | |
|---|--|
| Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier | |
| Qualifikationsziele | Individuelle Profilbildung, musikalische Bildung |
| Teilmodule | 10.1 Chorsingen 10.2 Künstlerischer Wahlbereich |
| Modulprüfung | Leistungskontrolle in 10.1 und 10.2. |

| LP | Dauer | Häufigkeit | Workload | | | |
|---|---|-------------------|----------------|----------------|----------------|------|
| 6 | 4 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium | 60 h | | |
| | | | Selbststudium | Var. | | |
| Modul 10.1 Chorsingen | | | | | | |
| Qualifikationsziele | Fähigkeit zum Ensemblesingen in Vokalensembles unterschiedlicher Besetzung und Stilistik; Erweiterung der Literaturkenntnis und der stimmlichen Fähigkeiten. | | | | | |
| Inhalte | Erarbeitung repräsentativer Chorliteratur aller Epochen in verschiedenen Besetzungen, auch Registerproben, Ensembleproben; chorische Stimmbildung. | | | | | |
| Studienleistung | Regelmäßige Teilnahme, Leistungskontrolle | | | | | |
| Prüfungsleistung | --- | | | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload | |
| 2 | 2 SWS | Gruppenunterricht | 2 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium | 60 h |
| | | | | | Selbststudium | --- |
| Modul 10.2 Künstlerischer Wahlbereich | | | | | | |
| Zu erbringen sind insgesamt 4 LP aus den angebotenen Lehrveranstaltungen. | | | | | | |
| Wahlfächer | <p>Elementare Improvisation 1 SWS/1 LP</p> <p>Historische Tasteninstrumente / Generalbass 1 SWS/1 LP, nur für ein ganzes Studienjahr (2 Semester) belegbar</p> <p>Jazz 1 SWS/1 LP</p> <p>Partitürkunde/Instrumentation 2 SWS/1 LP</p> <p>Perkussion 1 SWS/1 LP</p> <p>Dirigieren 1 SWS/ 1 LP, nur für ein ganzes Studienjahr (2 Semester) belegbar</p> | | | | | |
| Qualifikationsziele | <p><u>Elementare Improvisation</u>: Fähigkeit zu systematischer Anleitung einfacher, instrumenten- und genreübergreifender und nicht an den Notentext gebundener Improvisation.</p> <p><u>Historische Tasteninstrumente / Generalbass</u>: Grundkenntnis der historischen Tasteninstrumente, ihrer Funktion, Literatur und Spielweise; gründliche Einführung in den praktischen Generalbass.</p> <p><u>Jazz</u>: Beherrschung grundlegender Stilmittel von Jazz u. jazzverwandter Populärmusik sowie Einstiegsqualifikationen für die Improvisation.</p> <p><u>Partitürkunde/Instrumentation</u>: Kompetenz im Arrangieren und Instrumentieren</p> <p><u>Perkussion</u>: Kenntnis über die grundlegenden Spieltechniken verschiedener Schlaginstrumente. Umsetzung künstlerischer Konzepte durch einfache Handhabung von Schlagzeuginstrumenten im Einzel- und Gruppenunterricht.</p> <p><u>Dirigieren</u>: Erwerb elementarer Fähigkeiten zur Ensembleleitung hinsichtlich Dirigiertechnik, Probenarbeit sowie Partiturlesen und -spielen.</p> | | | | | |
| Inhalte | <p><u>Elementare Improvisation</u>: Methoden instrumenten- und genreübergreifender Improvisation.</p> <p><u>Historische Tasteninstrumente / Generalbass</u>: Anschlag, allgemeine Spielweise und Literatur am Cembalo und Hammerklavier, Generalbass: praktische Übungen, praktische Erfahrung im Musizieren.</p> <p><u>Jazz</u>: Grundlegende Stilmittel des Ensemble- und Begleitspiels im Spektrum von Jazz und jazzverwandter Populärmusik sowie Einstieg in die solistische Improvisation über Changes und über Modi.</p> <p><u>Partitürkunde/Instrumentation</u>: Studium verschiedener Notationsweisen sowie der betreffenden Fachliteratur; Erstellen von Bearbeitungen musikalischer Kompositionen für unterschiedliche Besetzungen.</p> <p><u>Perkussion</u>: Anhand verschiedener Schlaginstrumente werden grundlegende Spieltechniken u. a. der afrikanischen, brasilianisch/kubanischen und europäischen Neuen Musik in kleinen Gruppen erlernt und gleichzeitig deren künstlerische Anwendung für den Gruppenunterricht erprobt.</p> <p><u>Dirigieren</u>: Schlagtechnik, gestische Charakterisierung, Partiturlesen und -spielen, Anfertigung und Spielen von Klavierauszügen sowie Reflexion werkanalytischer, stilistischer, aufführungspraktischer und probenmethodischer Aspekte anhand von einschlägiger Ensembleliteratur.</p> | | | | | |
| Studienleistung | Regelmäßige Teilnahme, Leistungskontrolle pro Fach. | | | | | |
| Prüfungsleistung | .--- | | | | | |

| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
|----|------|-------------------|------------|----------------|--|
| 4 | Var. | Gruppenunterricht | 4 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium Selbststudium Gesamt 120 h |

Modul 11 Künstlerische Praxis II

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier

Qualifikationsziele Individuelle Profilbildung, musikalische Bildung

Teilmodule 11.1 Berufsfeld Musiker/Musikerin
11.2 Alte und Neue Musik

Modulprüfung Unbenotete Prüfung in Modul 11.2

| LP | Dauer | Häufigkeit | Workload |
|----|------------|----------------|--|
| 5 | 3 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium 37,5 h Selbststudium 112,5 |

Modul 11.1 Berufsfeld Musiker/Musikerin

Qualifikationsziele Praktisches Umgehen mit Marketing, Verbandsarbeit, Institutionen etc.

Inhalte Übungen zur Karriereplanung, Organisation freiberuflicher Tätigkeit

Studienleistung Regelmäßige Teilnahme

Prüfungsleistung ---

| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
|----|-----|------------|------------|------------|---|
| 1 | 1 | Seminar | 1 Semester | Jedes WiSe | Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h |

Modul 11.2 Alte und Neue Musik

Qualifikationsziele Kenntnis der wichtigsten Grundlagen der historischen Aufführungspraxis und der Neuen Musik für Klavier.

Inhalte Vorträge über verschiedene Themen und Aspekte der historischen Aufführungspraxis und der Neuen Musik, praktische Arbeit.

Studienleistung Regelmäßige Teilnahme

Prüfungsleistung Teilnahme an je einem Abschlussprojekt in Alter bzw. Neuer Musik (**unbenotet**).

| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
|----|-----|-------------------|------------|-------------|---|
| 4 | 0,5 | Gruppenunterricht | 3 Semester | Beginn WiSe | Präsenzstudium 22,5 h Selbststudium 97,5 h |

Modul 12 Projektarbeit

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier

Qualifikationsziele Fähigkeit zur selbständigen Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung eines Klavierabends.

Inhalt Erarbeitung und Vorlage/Vorspiel des selbständig erarbeiteten Projekts.

Modulprüfung
Studienleistung: ---
Prüfungsleistung: unbenotet
a) Konzeption eines eigenständigen Konzertprojektes – innerhalb oder außerhalb der Hochschule; Erarbeitung einer sinnvollen Programmgestaltung; organisatorische Bewältigung und Durchführung, Abgabe eines schriftlichen Berichts (1 Seite) *oder*
b) Wissenschaftliche Hausarbeit von 20-25 Seiten (freie Themenwahl in Absprache mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter)

| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
|----|-----|---------------|------------|----------------|---|
| 8 | --- | Selbststudium | 1 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium --- Selbststudium 240 h |

| Modul 13 Wahlpflichtbereich | | | | | | |
|---|---|-------------------|----------------|-------------------|----------------|-------|
| Zu wählen ist entweder Wahlbereich A oder Wahlbereich B. | | | | | | |
| Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier | | | | | | |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden vertiefen entweder ihre Fähigkeiten im Bereich Musikpädagogik (Wahlbereich A) oder bauen ihre Qualifikation als Solistin/Solist weiter aus (Wahlbereich B). | | | | | |
| Teilmodule | Wahlbereich A: Pädagogik 13.1 Didaktik und Methodik des Klavierspiels 13.2 Sololiteratur / Orchesterkonzert (auch an 2 Klavieren) <i>1 Konzert</i> Wahlbereich B: Auftrittspraxis 13.3 Sololiteratur / Orchesterkonzert (auch an 2 Klavieren) <i>3 Konzerte</i> | | | | | |
| Modulprüfung | Eine benotete Prüfung in Wahlbereich A: Pädagogik. | | | | | |
| LP | Dauer | Häufigkeit | Workload | | | |
| 6 | 2 Semester | Je nach Teilmodul | Präsenzstudium | Je nach Teilmodul | | |
| | | | Selbststudium | | | |
| Wahlbereich A: Pädagogik | | | | | | |
| Modul 13.1 Didaktik und Methodik des Klavierspiels | | | | | | |
| Qualifikationsziele | Fähigkeit zu professioneller Planung, Durchführung und Analyse von Klaviereinzelnunterricht. Erweiterung von Literaturkenntnis sowie von unterrichtspraktischen Erfahrungen und Fähigkeiten. | | | | | |
| Inhalte | Planung, Durchführung und Analyse von Klaviereinzelnunterricht und Literaturkunde | | | | | |
| Studienleistung | Regelmäßige Teilnahme | | | | | |
| Prüfungsleistung | 2 Lehrproben (Dauer: 20-30 Minuten, benotet) mit Anfänger- und Fortgeschrittenen-Lehrprobe. | | | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload | |
| 4 | 2 | Seminar/Übung | 2 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium | 60 h |
| | | | | | Selbststudium | 60 h |
| Modul 13.2 Sololiteratur / Orchesterkonzert | | | | | | |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden eignen sich Erfahrungen im Spielen von orchesterbegleiteten Werken an. | | | | | |
| Inhalte | Die Studierenden lernen durch das eigenständige Durchführen von Konzerten, sich ein ausführliches Klavierkonzert-Repertoire zu erarbeiten. | | | | | |
| Studienleistung | Nachweis von einem Konzert durch Programme, Video o. Ä. | | | | | |
| Prüfungsleistung | --- | | | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload | |
| 2 | --- | Selbststudium | 1 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium | --- |
| | | | | | Selbststudium | 60 h |
| Wahlbereich B: Auftrittspraxis | | | | | | |
| Modul 13.3 Sololiteratur / Orchesterkonzert | | | | | | |
| Qualifikationsziele | Die Studierenden eignen sich Erfahrungen im Spielen von orchesterbegleiteten Werken an. | | | | | |
| Inhalte | Die Studierenden lernen durch das eigenständige Durchführen von Konzerten sich ein ausführliches Klavierkonzert-Repertoire zu erarbeiten. | | | | | |
| Studienleistung | Nachweis von drei Konzerten durch Programme, Video o. Ä. | | | | | |
| Prüfungsleistung | --- | | | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload | |
| 6 | --- | Selbststudium | 2 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium | --- |
| | | | | | Selbststudium | 180 h |

| Modul 14 Bachelorabschlussprüfung | | | | | |
|---|-----|---|------------|----------------|---|
| Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier | | | | | |
| Qualifikationsziele/ Inhalt | | Selbständige Vorbereitung und Durchführung eines Solokonzertes und einer Aufführung in Kammermusik auf Grundlage der Qualifikationsziele und Lehrinhalte in Modul 2.1 sowie Modul 4. | | | |
| Modulprüfung | | Studienleistung: --- Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (benotet): <u>Konzert</u> mit Klavier-Solo-Literatur (60 Minuten Dauer, darin max. 1 Satz eines Klavierkonzerts mit Begleitung eines 2. Klaviers möglich). Das Konzert muss enthalten: - Ein Werk des Barock - Ein Werk der Wiener Klassik - Ein Werk aus Romantik, Impressionismus oder Klassischer Moderne - Ein Werk der Neuen Musik (seit 1960) - Eine Etüde oder ein entsprechend virtuoses Werk Die <u>Kammermusikprüfung</u> wird in der Regel mit vollständigen Werken im Rahmen einer Musizierstunde o. Ä. abgelegt. Dauer: 20-30 Minuten | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
| 12 | --- | Selbststudium | 1 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium --- Selbststudium 360 h |

Alternative Module

Erreicht der/die Studierende bei der Aufnahmeprüfung eine Punktzahl >14 Punkte, kann er/sie Modul 6 und Modul 10 durch die Module 6H und 10H ersetzen.

| Modul 6H Repertoirestudium | | | | | |
|--|-----|--|------------|----------------|---|
| Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier bei einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung mit mehr als 14 Punkten. | | | | | |
| Qualifikationsziele | | Darbietung des erarbeiteten Repertoires auch mit Reflektion von eigenen innovativen Darstellungsformen. | | | |
| Inhalt | | Konzertformen in Orientierung an den Anforderungen des Konzertlebens. | | | |
| Teilnahmevoraussetzung | | Hervorragende Leistung in der Aufnahmeprüfung (besser als 14 Punkte). | | | |
| Modulprüfung | | Studienleistung: --- Prüfungsleistung: unbenotet Nachweis von 3 Konzerten mit unterschiedlichem Repertoire anhand eines Programmhefts, eines Videos o. Ä. | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
| 12 | --- | Selbststudium | 4 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium --- Selbststudium 360 h |

| Modul 10H Künstlerische Praxis | |
|--|---|
| Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Klavier bei einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung mit mehr als 14 Punkten. | |
| Qualifikationsziele | Vertiefung der Künstlerischen Fertigkeiten. |
| Teilmodule | 10H.1 Chorsingen 10H.2 Konzertpraxis |

| | | | | | |
|----------------------------------|--------------|--|-----------------|-------------------|---------------------|
| Teilnahmevor- aussetzung | | Hervorragende Leistung in der Aufnahmeprüfung (besser als 14 Punkte). | | | |
| Modulprüfung | | Nachweis (unbenotet) von 3 Konzerten durch Programme, Video o. Ä. | | | |
| LP | Dauer | Häufigkeit | Workload | | |
| 6 | 4 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium | 60 h | |
| | | | Selbststudium | 120 h | |
| Modul 10H.1 Chorsingen | | | | | |
| Qualifikationsziele | | Fähigkeit zum Ensemblesingen in Vokalensembles unterschiedlicher Besetzung und Stilistik; Erweiterung der Literaturkenntnis und der stimmlichen Fähigkeiten. | | | |
| Inhalte | | Erarbeitung repräsentativer Chorliteratur aller Epochen in verschiedenen Besetzungen, auch Registerproben, Ensembleproben; chorische Stimmbildung. | | | |
| Studienleistung | | Regelmäßige Teilnahme, Leistungskontrolle. | | | |
| Prüfungsleistung | | --- | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
| 2 | 2 SWS | Gruppenunterricht | 2 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium 60 h |
| | | | | | Selbststudium --- |
| Modul 10H.2 Konzertpraxis | | | | | |
| Qualifikationsziele | | Darbietung des erarbeiteten Repertoires auch mit Reflektion von eigenen innovativen Darstellungsformen. | | | |
| Inhalte | | Konzertformen in Orientierung an den Anforderungen des Konzertlebens. | | | |
| Studienleistung | | Nachweis (unbenotet) von 3 Konzerten durch Programme, Video o. Ä. | | | |
| Prüfungsleistung | | --- | | | |
| LP | SWS | Lehrformen | Dauer | Häufigkeit | Workload |
| 4 | --- | Selbststudium | 4 Semester | Jedes Semester | Präsenzstudium --- |
| | | | | | Selbststudium 120 h |